

OÖ SPERRZEITEN-VERORDNUNG

Übersicht



Punkt 1

Für die Gastgewerbebetriebe werden entsprechend ihrer Betriebsart der Zeitpunkt, zu dem sie geschlossen werden müssen (Sperrstunde), und der Zeitpunkt, zu dem sie geöffnet werden dürfen (Aufsperrstunde), wie folgt festgelegt (siehe dazu § 1 und § 2 umseitig):

Betriebsart	Aufsperrstunde	Sperrstunde
generell	06.00 Uhr	02.00 Uhr
Ausnahmen:		
• Cafe, Cafe-Restaurant, Kaffeehaus, Pub und Tanzcafe	06.00 Uhr	04.00 Uhr
• Bar, Diskothek, Nachtclub	18.00 Uhr	04.00 Uhr
• Freies Gastgewerbe (Würstelstand)	06.00 Uhr	04.00 Uhr

Für **Gastgewerbebetriebe in Bahnhöfen, an Schiffslandeplätzen, auf Flugplätzen und Autobahnstationen** gelten gesonderte Bestimmungen (siehe dazu § 3 umseitig).

Punkt 2

Die im Punkt 1 festgelegten Sperrzeiten gelten nicht für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Silvesternacht) und für die Nächte vom Faschingssamstag bis zum Morgen des Aschermittwochs (siehe dazu § 4 umseitig).

Punkt 3

Der Gastgewerbetreibende hat die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, ausgenommen die der Beherbergung dienenden, während des Zeitraumes zwischen den festgelegten Sperr- und Aufsperrstunden geschlossen zu halten. Während dieser Sperrzeit darf er Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumen und zu diesen Flächen noch dort ein weiteres Verweilen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen oder auf anderen sonstigen Flächen gegen Entgelt bewirten.

Der Gastgewerbetreibende hat die Gäste rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen; sie haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen.

WICHTIG: Wenn im Betriebsanlagen-Genehmigungsbescheid die Sperrzeiten eingeschränkt wurden, gelten die eingeschränkten Sperrzeiten!

In Beherbergungsbetrieben ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Beherbergungsgäste auch während der vorgeschriebenen Sperrzeiten gestattet.

Weitere Informationen zur Sperrzeiten-Verordnung: siehe Rückseite.

Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Sperrzeiten festgelegt werden (Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002)

StF: LGBl. Nr. 150/2001

Änderung

idF: LGBl. Nr. 83/2006

§ 1

Sperr- und Aufsperrstunden für Gastgewerbebetriebe

(1) Gastgewerbebetriebe müssen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, spätestens um 2 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 6 Uhr geöffnet werden.

(2) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart Cafe, Cafe-Restaurant, Kaffeehaus, Pub und Tanzcafe müssen spätestens um 4 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 6 Uhr geöffnet werden.

(3) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart Bar, Diskothek und Nachtclub müssen spätestens um 4 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 18 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Sperr- und Aufsperrstunden für Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 GewO 1994

(1) Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 müssen spätestens um 2 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 6 Uhr geöffnet werden.

(2) Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 Z 3 und 5 GewO 1994 müssen spätestens um 4 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 6 Uhr geöffnet werden.

§ 3

Sonderregelungen für Betriebe in Bahnhöfen, an Schiffslandeplätzen, auf Flugplätzen und in Autobahnstationen

(1) In Bahnhöfen und an Schiffslandeplätzen gelegene Gastgewerbebetriebe dürfen, soweit § 1 nicht ohnedies eine spätere Sperrstunde oder eine frühere Aufsperrstunde vorsieht, bis längstens eine Stunde nach der letzten Abfahrt und vor der ersten Ankunft eines fahrplanmäßig vorgesehenen Verkehrsmittels offen gehalten werden.

(2) Auf Flugplätzen gelegene Gastgewerbebetriebe dürfen, soweit § 1 nicht ohnedies eine spätere Sperrstunde oder eine frühere Aufsperrstunde vorsieht, bis zu einer Stunde nach dem Ende und bis zu einer Stunde vor dem Beginn der behördlich genehmigten Betriebszeit des Flugplatzes oder der für die Abwicklung von Bedarfs- oder Ausweichflügen angeordneten erweiterten Betriebszeit offen gehalten werden.

(3) In Bahnhöfen, an Schiffslandeplätzen und auf Flugplätzen gelegene Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994 unterliegen keiner Sperrzeit. (Anm: LGBl. Nr. 83/2006)

(4) Gastgewerbebetriebe sowie Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 Z 3 GewO 1994, die von einer Autobahn aus mit einem Kraftfahrzeug ohne Benützung von Verkehrsflächen, die nicht als Autobahn gewidmet sind, erreicht werden können, unterliegen keiner Sperrzeit. (Anm: LGBl. Nr. 83/2006)

§ 4

Sonderregelungen für bestimmte Tage

Die in den §§ 1 bis 3 festgelegten Sperrzeiten gelten nicht für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Silvesternacht) und für die Nächte vom Faschingssamstag bis zum Morgen des Aschermittwoch.